

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NW. 2016, S. 966), hat der Rat der Stadt Münster am \_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 10 erhält folgende Fassung:

#### **Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen**

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine in der Entschädigungsverordnung festgesetzte monatliche Aufwandsentschädigung, durch die die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen mit abgegolten ist.
- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine in der Entschädigungsverordnung festgesetzte monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen im Sinne von § 45 Abs. 5 GO NRW wird auf Antrag für höchstens 12 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt.
- (4) Mitglieder des Integrationsrates, die nicht Mitglieder des Rates sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung für Sachkundige Bürger/innen und Sachkundige Einwohner/innen vorgesehenen Betrages.
- (5) Die Mitglieder des Jugendrats und der Kommunalen Seniorenvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres eigenen Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen vorgesehenen Betrages. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 12 Sitzungen pro Jahr gezahlt. Für interne Arbeitskreise und sonstige Kleinstgruppen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung
  1. die/der erste ehrenamtliche Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in monatlich den dreifachen Satz,

2. der/die zweite Stellvertreter/in und weitere Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in den eineinhalbfachen Satz,

3. die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit bis zu 8 Mitgliedern monatlich den zweifachen Satz,

4. die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern monatlich den dreifachen Satz,

5. bei Fraktionen

- mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
- mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende
- mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende

den eineinhalbfachen Satz,

6. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses den einfachen Satz

der gemäß Absatz 1 den Ratsmitgliedern gezahlt wird.

(7) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung

- a) die Bezirksbürgermeister/innen den 2fachen Satz
- b) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen den 1fachen Satz

der gemäß Abs. 2 den Bezirksvertretern/innen gezahlt wird.

(8) Für die Festsetzung des Verdienstauffalls nach § 45 GO NRW gelten folgende Sätze:

	Stundensatz
a) Für Personen, die einen Haushalt führen	10,50 €
b) Regelsatz als Mindestanspruch	10,50 €
c) einheitlicher Höchstbetrag	80 €

(9) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit eine Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.

## Artikel 2

§ 12 Absatz 1 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung

- wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt bzw. sich die Verträge auf die Beschaffung von Gegenständen beziehen, die der Deckung des normalen Bedarfs einer geordneten Verwaltung dienen oder

### **Artikel 3**

In § 21 Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 14 bis 18 die Nummern 13 bis 17.

### **Artikel 4**

§ 21 Absatz 2 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

die Bildung von Schuleinzugsbereichen, grundsätzliche Regelungen der Schüler/innenbeförderung

### **Artikel 5**

Artikel 1 der Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.